

Satzung KIXX'n'TRIXX-Tischfussball-Halle

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „KIXX'n'TRIXX-Tischfussball-Halle“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist in Halle/Saale

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tischfussballspieles als Sport und Freizeitgestaltung sowie Ligawettkämpfe . Er veranstaltet hierzu Trainingstage, Tischfussballturniere, Ligawettkämpfe und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3

Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person.
 - b) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand**
 - b) der Beirat**
 - c) die Mitgliederversammlung**

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und 2. Vorsitzenden, kann aber auch von beiden einzeln vertreten werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus einem Vertreter jeder Mannschaft

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels Aushang am schwarzen Brett im Vereinslokal Kino laBim einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahres- bzw. Halbjahresbeiträge und im jeweiligen Eintrittsmonat im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose o.ä. ermäßigen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Minikino laBim, Töpferplan 3, 06108 Halle, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischfußballsports zu verwenden hat.
Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 12.11.2006 angenommen.

Die näheren Einzelheiten regeln:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Finanz- und Beitragsordnung

Diese können zum Teil von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden.

Gründungsmitglieder :

1. Daniel Gündel
2. Marcel Medrano
3. Stefan Zander
4. Olaf Janneck
5. Angelique Heue
6. Johannes Lübs
7. Matthias Bickel
8. Paul Junghahn
9. Ekkehard Krüger